

Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)

Änderung vom 11. März 2021

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 12 f. des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020¹⁾, die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020²⁾, Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986³⁾, § 128 Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985⁴⁾ und § 92 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) vom 8. März 2015⁵⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) vom 7. Dezember 2020⁶⁾ (Stand 16. Februar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

Härtefallmassnahmen (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ Härtefallmassnahmen werden in der Form von nicht rückzahlbaren Härtefallbeiträgen und Solidarbürgschaften gewährt.

²⁾ Die Höchstgrenzen richten sich, vorbehältlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung, nach der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes.

^{2bis)} *Aufgehoben.*

³⁾ *Aufgehoben.*

¹⁾ SR [818.102](#).

²⁾ SR [951.262](#).

³⁾ BGS [111.1](#).

⁴⁾ BGS [614.11](#).

⁵⁾ BGS [940.11](#).

⁶⁾ BGS [101.6](#).

GS 2021, 10

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Erreicht ein Unternehmen die vorgesehene Höchstgrenze des Härtefallbeitrags, kann die Fachstelle Standortförderung unter Vorbehalt von Absatz 2 und § 4 Absatz 2 zusätzlich zu einem Härtefallbeitrag eine Solidarbürgschaft durch eine Bürgschaftsorganisation zusichern, sofern der verbürgte Kredit mindestens 500'000 Franken beträgt.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 6

Aufgehoben.

§ 7 Abs. 1 (geändert)

Branchen (Sachüberschrift geändert)

¹ Anspruchsberechtigt sind insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelleriebetriebe sowie touristische Betriebe.

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

c) *Aufgehoben.*

§ 7^{bis} (neu)

Anforderungen und Einschränkung der Verwendung von Härtefallmassnahmen

¹ Die Anforderungen, unter denen der Kanton Härtefallmassnahmen gewähren kann, sowie die Einschränkung der Verwendung dieser erhaltenen Härtefallmassnahmen, richten sich, soweit diese Verordnung nichts anderes vorsieht, nach der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes.

§ 7a

Aufgehoben.

§ 8

Aufgehoben.

§ 9

Aufgehoben.

§ 10

Aufgehoben.

§ 10a

Aufgehoben.

§ 10b

Aufgehoben.

§ 10c

Aufgehoben.

§ 11

Aufgehoben.

§ 13 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (aufgehoben)

² Unternehmen haben das Gesuchsformular vollständig auszufüllen und sämtliche für die Gesuchsprüfung notwendigen Unterlagen einzureichen. Unvollständige Gesuche können abgelehnt oder in der Bearbeitung zurückgestellt werden.

^{2bis} Die im Gesuch gemachten Angaben gelten als verbindliche Selbstdeklaration. Es kann eine stichprobenweise Überprüfung erfolgen.

³ *Aufgehoben.*

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Auf Gesuche um Gewährung von Härtefallmassnahmen von Unternehmen, welche ihren Sitz gemäss Handelsregistereintrag oder UID-Register per 1. Oktober 2020 in einem anderen Kanton haben, wird nicht eingetreten. Im falschen Kanton eingereichte Gesuche werden nicht weitergeleitet.

§ 16

Aufgehoben.

§ 20 Abs. 1

¹ Leistungen gemäss dieser Verordnung werden von einem Unternehmen ganz oder teilweise zurückgefordert,

b) (geändert) falls die Einschränkung der Verwendung von Härtefallmassnahmen gemäss § 7^{bis} nicht eingehalten wird.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 12. März 2021 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Kantonsrates. Die Verordnung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2021.

Solothurn, 11. März 2021

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2021/308 vom 11. März 2021.
Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. ...).